



## **Satzung des Felgeleber Carnevalclubs 1968 e.V. (FCC)**

### **Präambel:**

Alle in der Satzung getroffenen Amts- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und divers geschlechtliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Felgeleber Carnevalclub 1968 e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 39218 Schönebeck und ist beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 41307 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Farben des Vereins und des Logos sind Blau/Gelb.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Karneval Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und im Bund Deutscher Karneval e.V.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums.

Er wird verwirklicht durch die Förderung von Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen, insbesondere die Durchführung von Karnevalssitzungen mit Bühnenprogramm, sowie die Teilnahme an karnevalistischen Treffen, Turnieren, Wettbewerben und Weiterbildungsveranstaltungen.

Der Felgeleber Carnevalclub 1968 e.V. ist politisch und religiös neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Jede natürliche und juristische Person kann die Arbeit des Vereins durch eine Fördermitgliedschaft finanziell und ideell unterstützen. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Funktion. Sie sind nicht stimmberechtigt und unterliegen keinen weiteren Rechten und Pflichten. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Einzelpersonen, die sich um die Pflege des Karnevals und die Förderung des FCC besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit und bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und wirksam.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Dem Mitglied zur Nutzung übergebenes Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie die Ehrenmitglieder besitzen in Mitgliederversammlungen uneingeschränktes Stimmrecht. Alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar zu einem Amt.

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung anzuerkennen, sich nach ihr und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Felgeleber Carnevalclubs 1968 e.V., gegen deren Beschlüsse keine Einwände möglich sind. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Der Einladungsversand per elektronischer Post ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands sowie Wahl der Beisitzer,
2. Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen, die Beitragsordnung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. Wahl und Anhörung der Revisionskommission,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn 1/3 aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe

von Gründen verlangt. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

dem Präsidenten,

dem 1. und dem 2. Vizepräsidenten

sowie dem Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Ebenso ist der 1. Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Ausgaben des Vereins oder Zahlungsverpflichtungen des Vereins in Höhe von jeweils mehr als 50,00 Euro (in Worten: fünfzig 00/100 Euro) müssen vom Vorstand beschlossen werden.

Über kleinere Beträge können der Schatzmeister und der Präsident jeweils nach eigenem Ermessen entscheiden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem vom Vorstand ernannten Pressesprecher und bis zu 6 Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sollen die Arbeitsbereiche des Vereins repräsentieren.

Bei einem endgültigen Ausfall eines seiner Mitglieder während einer Amtszeit kann der Vorstand eine Person aus dem Mitgliederkreis mit der kommissarischen Wahrnehmung des betreffenden Aufgabenbereiches betrauen. Dieses Amt dauert längstens bis zur Neuwahl des Vorstands an. Gleiches gilt für den erweiterten Vorstand bei endgültigem Ausfall eines Beisitzers.

Anderen Mitgliedern und Personen kann durch den Präsidenten die Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilt werden.

## **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte im Sinne dieser Satzung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Weitere wesentliche Aufgaben des Vorstands:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Organisation von Vereinsveranstaltungen
- Vertretung des Vereins in und gegenüber anderen Vereinen und in der Öffentlichkeit
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Vorstand kann ferner fachkundige Personen aus dem Kreis der Mitglieder mit der Erledigung besonderer oder zeitlich begrenzter Aufgaben betrauen. Diese Personen sind dem Vorstand verantwortlich.

## **§ 12 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§ 13 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des 1. Vizepräsidenten.

Während der karnevalistischen Session (11. November bis Rosenmontag des Folgejahres) sowie in einer angemessenen Vorlaufzeit finden turnusmäßige Sitzungen des erweiterten Vorstands statt. Sie dienen der inhaltlichen, thematischen und organisatorischen Vorbereitung der karnevalistischen Auftritte und Veranstaltungen des Vereins sowie weiterer öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen.

Der Vorstand kann hierzu weitere Vereinsmitglieder einladen.

## **§ 14 Revisionskommission**

Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre die zwei Mitglieder der Revisionskommission. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionskommission überwacht die Kassengeschäfte bzw. die Mobilien des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in einer Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Revisionskommission beantragt bei ordnungsgemäßer Buchführung die Entlastung des Vorstands.

### **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegenüber dem Verein.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Kosten und Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Schönebeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Die Satzung ist am 30.05.2021 in der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.